



Newsletter 05/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie erneut unseren aktuellen Überblick, der von uns für wichtig gehaltenen Vorschriftenänderungen.

Dies ist immer nur ein Auszug dessen, was insgesamt im Umweltrecht passiert. Vermissen Sie etwas, teilen Sie es uns gerne mit. Gerne gestalten wir für Ihr Unternehmen Ihr individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal einen kleinen Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt freundlich das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

11. ATP zur CLP-VO im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt wurde die 11. ATP zur CLP-VO als VERORDNUNG (EU) 2018/669 veröffentlicht. Diese enthält die Anpassung und die Übersetzung der chemischen Stoffbezeichnungen des Anhangs VI der CLP-Verordnung in die jeweilige Sprachfassung. Die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe wird als Tabelle 3 des Anhang VI veröffentlicht. Die Tabelle 3.2 mit der Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe nach Stoffrichtlinie 67/548/EWG wird mit Wirkung vom 01. Juni 2017 gestrichen.

Zur Verordnung geht es [hier](#).

Kennzeichnungen und Verpackungen von Stoffen und Gemischen müssen spätestens bis zum 01.12.2019 an die neue Sprachregelung angepasst sein. Zur Anwendung heißt es dazu in den Erwägungsgründen:

- (6) Den Lieferanten sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die Kennzeichnungen und Verpackungen von Stoffen und Gemischen an die neue Sprachregelung anpassen und noch vorhandene Bestände verkaufen können.
- (7) Im Interesse eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus und um den Lieferanten genügend Flexibilität einzuräumen, sollten diese die Möglichkeit haben, diese Verordnung schon vor ihrem Anwendungsdatum anzuwenden.

Neue Stoffeinstufungen finden sich in der 11. ATP keine.

Weitere Beschränkungen von CMR-Stoffen in Verbraucherprodukten erlassen

Die EU Kommission hat durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt die Beschränkung von weiteren CMR-Stoffen in Verbraucherprodukten erlassen (Amtsblatt der EU L 114/4). Es handelt sich um die VERORDNUNG (EU) 2018/675 DER KOMMISSION vom 2. Mai 2018 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe. Zur Verordnung geht es [hier](#).

Die Verordnung trat am 24. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt ab dem 01.12.2018 mit der Ausnahme, dass Absatz 2 des Anhangs, sofern er den Stoff „Formaldehyd ... %“ betrifft, ab dem Datum des Inkrafttretens gilt.

Newsletter 05/18

Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde unter 2018/C 124/01 ein technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich an nationale Behörden sowie Unternehmen. Damit sollen Erläuterungen und Orientierungshilfen zur korrekten Auslegung und Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einstufung von Abfällen, z.B. bei Genehmigungsfragen gegeben werden.

Österreich: Erhöhter Schutz vor Quecksilber, neues Informationsmanagement über chemische Stoffe

EU-rechtlich auf den letzten Stand bringen will die Regierung das Chemikaliengesetz, besonders hinsichtlich des Verbots von Quecksilber. Ab 2020 soll im Rahmen der Gesetzesanpassung eine neue Meldestelle für Chemikalien installiert werden. Mit Verweis auf Risikobestimmungen im neuen Tabakgesetz schlägt die Regierung vor, Liquids in elektronischen Zigaretten aus den giftrechtlichen Bestimmungen im Chemikaliengesetz herauszunehmen. Zur weiteren Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen in Österreich schlägt die Regierung eine Novelle zum Umweltförderungsgesetz vor. [Weiterlesen](#).

Regelungsausschuss hat die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) angepasst

Für Nanomaterialien gelten in der EU zukünftig einheitliche Regeln. Der REACH Regelungsausschuss hat dazu am Freitag die Europäische Chemikalienverordnung (REACH) angepasst. Bundesumweltministerin Svenja Schulze: "Wir bekommen in der EU jetzt endlich klare Regeln für Nanomaterialien. Mögliche Risiken werden sich damit besser bewerten und minimieren lassen. Das ist ein wichtiger Beitrag für den Umwelt- und Verbraucherschutz." [Weiterlesen](#).

Gefahrstoffe

ECHA legt überarbeitete Guidance vor

Die ECHA hat einen überarbeiteten Entwurf der „Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008“ vorgelegt. Diese Guidance ist derzeit in der Diskussion. Rückmeldungen an die ECHA können noch gegeben werden. Wichtige Themen der Überarbeitung sind die Einbeziehung des "Unique Formula Identifier (UFI)" auf dem Etikett und die Aufnahme praktischer Beispiele (labelling of co-axial cartridges). Zu dem Entwurf geht es [hier](#).

Wichtig ist uns der Hinweis auf die Legal Notice am Anfang der Guidance:

This document aims to assist users in complying with their obligations under the CLP Regulation. However, users are reminded that the text of the CLP Regulation is the only authentic legal reference and that the information in this document does not constitute legal advice. Usage of the information remains under the sole responsibility of the user. The European Chemicals Agency does not accept any liability with regard to the use that may be made of the information contained in this document.

ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- (R)-p-mentha-1,8-diene; d-limonene (EC 227-813-5; CAS 5989-27-5)
- p-mentha-1,3-diene; 1-isopropyl-4-methylcyclohexa-1,3-diene; alpha-terpinene (EC 202-795-1; CAS 99-86-5)
- 1-isopropyl-4-methylbenzene; p-cymene (EC 202-796-7; CAS 99-87-6)
- (RS)-1-{1-ethyl-4-[4-mesyloxy-3-(2-methoxyethoxy)-o-toluoyl]pyrazol-5-yloxy}ethyl methyl carbonate; tolpyralate (EC - ; CAS 1101132-67-5)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).



Newsletter 05/18

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- propyl [3-(dimethylamino)propyl]carbamate monohydrochloride; propamocarb hydrochloride (EC 247-125-9; CAS 25606-41-1)
- 2,3,5,6-tetrafluorobenzyl (1R,3S)-3-(2,2-dichlorovinyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate; Transfluthrin (EC 405-060-5; CAS 118712-89-3)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 4-methylimidazole (EC 212-497-3; CAS 822-36-6)
- bisphenol A; 4,4'-isopropylidenediphenol (EC 201-245-8; CAS 80-05-7)
- phenmedipham (ISO); methyl 3-(3-methylcarbaniloyloxy)carbanilate (EC 237-199-0; CAS 13684-63-4)
- desmedipham (ISO); ethyl 3-phenylcarbamoyloxyphenylcarbamate (EC 237-198-5; CAS 13684-56-5)

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Geplante RAC Diskussionen

In seiner 45. Sitzung, die vom 04.-08. Juni 2018 stattfindet, plant der ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC – Committee for Risk Assessment) eine Diskussion und Verabschiedung eines Vorschlages zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung für folgende Stoffe:

- paclotrazol (ISO)
- dimethyl disulphide
- 2,2-bis(bromomethyl)propane-1,3-diol
- pyriothione zinc; (T-4)-bis[1-(hydroxy-.kappa.O)pyridine-2(1H)-thionato-.kappa.S]zinc
- bis(alpha,alpha-dimethylbenzyl) peroxide
- N-(hydroxymethyl)acrylamide (NMA)
- mecetronium ethyl sulphate [MES]
- Glyoxylic acid ... %
- 2-Methyl-1,2-benzisothiazol3(2H)-one; [MBIT]
- butanone oxime; ethyl methyl ketoxime; ethyl methyl ketone oxime
- trimethoxyvinylsilane; trimethoxy(vinyl)silane
- tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane; 6-(2-methoxyethoxy)-6-vinyl-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecane
- azoxystrobin (ISO); methyl (E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylate
- bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether; tetraglyme
- nitric acid ...%
- Granulated copper (ENV hazards only)

Die Entscheidungen des Committee for Risk Assessment zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen werden nach der Verabschiedung im RAC der EU-Kommission übersendet, zur weiteren Diskussion und Verabschiedung mit den Mitgliedsstaaten im REACH Committee.

Neue Konsultation der ECHA für Zulassungsverfahren gestartet

Für folgende acht Stoffe hat die ECHA über deren Bewertung als PBT/endokriner Disruptor oder laufende/geplante Risikomanagementoptionen-Analysen Informationen in das PACT (Public Activities Coordination Tool) aufgenommen. Sie sollten prüfen, ob ihre Stoffe betroffen sind und ggf.

Newsletter 05/18

Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der jeweils laufenden oder angekündigten Prozesse nutzen. Weitere Details finden Sie [hier](#).

Name	EC/List No	CAS Number	Authority	Activity	Latest update	Scope	Outcome	
2,2-bis(4'-hydroxyphenyl)-4-methylpentane	401-720-1	6807-17-6	Sweden	RMOA	17/05/2018	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details
2,4,6-tri-tert-butylphenol	211-989-5	732-26-3	Belgium	Hazard assessment	17/05/2018	PBT	Substance evaluation under development	Details
2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one	400-600-6	71868-10-5	Austria	RMOA	17/05/2018	CMR	Under development	Details
A mixture of: N,N'-ethane-1,2-diybis(decanamide); 12-hydroxy-N-[2-[1-oxydecyl]amino]ethyl]octadecanamide; N,N'-ethane-1,2-diybis(12-hydroxyoctadecanamide)	430-050-2	-	Spain	Hazard assessment	17/05/2018	PBT	Substance evaluation under development	Details
Ammonium 2,3,3,3-tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionate	700-242-3	62037-80-3	Netherlands	RMOA	17/05/2018	CMR, STOT RE	Under development	Details
N,N'-ethylenebis(3,4,5,6-tetrabromophthalimide)	251-118-6	32588-76-4	Norway	Hazard assessment	17/05/2018	PBT	Substance evaluation under development	Details
quaternary ammonium compounds, tri-C8-10-alkylmethyl, chlorides	264-120-7	63393-96-4	Italy	hazard assessment	17/05/2018	PBT	Substance evaluation under development	Details
tetraphenyl m-phenylene bis(phosphate)	260-830-6	57583-54-7	France	Hazard assessment	17/05/2018	ED	Substance evaluation under development	Details

Entwicklungen bei der Stoffbewertung

Die ECHA hat das endgültige Ergebnis der Stoffbewertung von Benzophenon (EC 204-337-6, CAS 119-61-9) veröffentlicht. Die dänische Behörde, die die Stoffbewertung durchgeführt hat, empfiehlt als Folgemaßnahme eine harmonisierte Einstufung des Stoffs (C Kat. 2). Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Schweden und Frankreich arbeiten an einem Beschränkungs-vorschlag nach Anhang XV gemäß Artikel 69 der REACH-Verordnung für Stoffe in Textil-, Leder- und Pelzerzeugnissen, die die Kriterien für die Einstufung als hautsensibilisierend, hautreizend oder ätzend erfüllen. Es wurde ein Aufruf zur Einreichung von Informationen zu diesen Stoffen in entsprechenden Produkten gestartet und eine Liste mit über 300 Stoffen veröffentlicht. Der "Call for evidence" läuft bis zum 3. August 2018 und Details sind [hier](#) abrufbar.

Der Vorschlag zielt darauf ab, das Inverkehrbringen von fertigen Textil- und Lederartikeln, -häuten und -fellen zu erfassen, die dazu bestimmt sind, in direkten und längeren Kontakt mit der Haut zu kommen. Der Ausgangspunkt des Dossier-Antragstellers sind hautsensibilisierende, reizende und ätzende Stoffe, die in diesen Erzeugnissen (Kleidung, Schuhe und andere Gegenstände) enthalten sein können, einschließlich Stoffe mit einer harmonisierten Einstufung als Skin Sens. 1/1A/1B und/oder Skin Irrit. 2 und/oder Skin Corr. 1/1A/1B/1C unter CLP. Betroffen sind auch selbst eingestufte Stoffe, die die Kriterien für diese Einstufung erfüllen, oder Stoffe, für die eine Einstufung durch RAC empfohlen wird. Andere Stoffe, die als besorgniserregend identifiziert wurden, sind ebenfalls im Geltungsbereich enthalten. Folgende Informationen sollen gesammelt werden:

- Die Identifizierung dieser Stoffe in Textil- und Lederartikeln, Häuten und Fellen, die in den fertigen Erzeugnissen vorkommen können;
- jegliche Verwendung dieser Stoffe in Textil- und Lederwaren, Häuten und Fellen für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit;
- Expositionsdaten über die menschliche Gesundheit aus solchen Stoffen, die sich wahrscheinlich in den fertigen Erzeugnissen befinden und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden;
- Informationen über ihre Ersatzmöglichkeiten (Verfügbarkeit, technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit).

Weiterhin findet sich eine neue Absichtserklärung von Norwegen im ROI („Registry of Intentions“) für den Stoff **Perfluorhexan-1-sulfonsäure, ihre Salze und zugehörigen Stoffe**.



Newsletter 05/18

Der Vorschlag sieht vor, die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen von PFHxS, seiner Salze und verwandter Stoffe als Stoffe, Bestandteile anderer Stoffe, Gemische und Gegenstände oder Teile davon zu beschränken.

PFHxS ist aufgrund seiner sehr persistenten und bioakkumulierenden Eigenschaften eine besonders besorgniserregende Substanz. PFHxS-verwandte Substanzen werden zu PFHxS abgebaut. Die Substanz wird in hohen Konzentrationen in der Umwelt gefunden, und Studien zeigen steigende Konzentrationen in der Umwelt und im menschlichen Blutserum an. Norwegen hat einen Vorschlag zur Aufnahme von PFHxS, seinen Salzen und PFHxS-verwandten Verbindungen in die Anhänge A, B und / oder C des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe übermittelt. Die Einreichung des Anhang-XV-Dossiers ist für den 12.04.2019 angekündigt. Zum Eintrag im Registry of Intentions geht es [hier](#).

Ein weiterer Call of evidence betrifft die die zyklischen Siloxane D4, D5 und D6 in „leave on personal care products and other consumer/professional products. Zur Vorbereitung eines Beschränkungs-vorschlags bittet die ECHA um Informationen zur Verwendung von D6 in entsprechenden Produkten. Frist für die Einreichung von Informationen ist der 18. Juni 2018.

Hintergrund ist, dass die EU Kommission im Dezember 2016 die ECHA ersuchte, ein Beschränkungs-dossier zu Anhang XV über Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) zu erstellen. Die Aufforderung zur Einreichung von Informationen für die Erstellung dieses Dossiers nach Anhang XV war vom 03.05.2017 bis 03.08.2017 auf der ECHA-Website verfügbar. Im Februar 2018 forderte die Europäische Kommission die ECHA auf, Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) in den Anwendungsbereich ihres Dossiers nach Anhang XV aufzunehmen. Die Verwendung von D6 kann das gleiche inakzeptable Risiko für die Umwelt darstellen wie die Verwendung von D4 und D5. Diese Aufforderung soll Informationen über die Verwendung von Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) in Verbraucher- und Berufsprodukten sowie andere relevante Informationen für die Erstellung eines Beschränkungs-dossiers nach Anhang XV sammeln. Zum "Call for Evidence" geht es [hier](#).

Gefahrgutrecht

Bekanntmachung der Fehlerverzeichnisse zum RID

Im Bundesgesetzblatt Teil II Nr.9, vom 24. Mai 2018 findet sich die Bekanntmachung der Fehlerverzeichnisse 1 bis 3 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2017) sowie zu den mit der 20. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID vom 8. Mai 2018. Dabei hat lediglich das Fehlerverzeichnis 3 Auswirkungen auf die deutsche Ausgabe des RID. Zur Bekanntmachung geht's [hier](#).

Spanien erlässt Gefahrgut-Beschränkungen

Spanien hat die Vorschriften zum ADR für sein Hoheitsgebiet sowie für das Baskenland und für Katalonien überarbeitet. Spanien hat die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) gemäß Abschn. 1.9.4 ADR über aktualisierte, ergänzende Vorschriften auf seinem Hoheitsgebiet für 2018 unterrichtet. Sie betreffen Beschränkungen für Fahrzeuge, welche für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingesetzt werden: für das Hoheitsgebiet Spaniens, für das Baskenland und für Katalonien. Die [Dokumente](#) sind nur in Spanisch verfügbar. Eine Übersichtskarte, in der die betroffenen Straßen dargestellt sind, finden Sie [hier](#).

Deutschland

TRGS 220 geändert

Die TRGS 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ wurde geändert. Hier geht's zur [TRGS 220](#).



Newsletter 05/18

Schulungen: Seminartermine für 2018

Nehmen Sie an unserem China-Workshop „Aktuelle Verordnungen bei der Einfuhr von Chemikalien nach China“ teil und buchen Sie gleich [hier online](#).

Die Anforderungen an den Export von chemischen Produkten nach China werden deutlich höher und komplexer. Grund sind stetige Gesetzesänderungen in China. Viele Prozesse des chinesischen Chemikalienrechts, die schon seit längerem auf dem Papier existieren, werden jetzt konsequent umgesetzt und nachhaltig vollzogen. Dadurch wird es für ausländische Firmen schwerer rechtskonform und problemlos nach China zu exportieren. Wer also in Zukunft Komplikationen und Verzögerungen bis hin zu Beschlagnahmungen bei der Lieferung nach China vermeiden möchte, sollte rechtzeitig damit beginnen, sich mit den Anforderungen und Umsetzungsfragen auseinanderzusetzen. Der Vortrag und Workshop liefert Ihnen einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Anforderungen der chinesischen Behörden, Praxistipps sowie hilfreiche Erfahrungsberichte.

VERANSTALTUNGSDATUM & -ORT

Donnerstag 7. Juni 2018 (9.00 – ca. 17.00 Uhr)
55218 Ingelheim am Rhein, Königsberger Straße 29
Der Workshop findet in englischer Sprache statt.

INHALTE

Der Vortrag wird die aktuelle Situation des Chemikalien-Import-Managements in China vor allem unter folgenden Aspekten vorstellen:

1. Der aktuelle Chemikalienregulierungsrahmen in China.
2. Der Inspektionsstatus und der Fokus der lokalen Behörden.
3. Die größten Herausforderungen, mit denen Unternehmen konfrontiert werden und Vorschläge auf diese gesetzeskonform zu reagieren.

REFERENT

Die GBK China Trainer verfügen über langjährige Erfahrung und Praxis in der Entwicklung und in der Umsetzung der chinesischen Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Chemikalien. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit der GHS-Praxis verschiedener Länder in Asien, der Registrierung von Chemikalien und dem Transport gefährlicher Güter.

[Zur ONLINE Buchung \(bitte hier klicken\)](#)

Weitere Termine, Themen und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarkatalog](#). Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Das machen wir mit Links

Zusammenfassungen

Europäischer Gesetze/Verordnungen, hier zum Beispiel REACH: der http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/chemicals_regulatory_framework.html

Das Letzte

Bußgeldtabelle Ladungssicherung

Quelle: Bussgeldkataloge.eu



Newsletter 05/18

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.